

Prof. Dr. Ulrich Falk
Universität Mannheim
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rhetorik und Europäische Rechtsgeschichte

“Der Erbensucher”

Im März 2002 verstirbt die alleinstehende Rentnerin E. Sie hinterläßt ihr Hausgrundstück in Passau, das einen Verkehrswert von 200.000 Euro besitzt, und ein Bankguthaben von 50.000 Euro. Ein Testament hat sie nicht errichtet. Das Nachlaßgericht bemüht sich zwei Jahre erfolglos um die Ermittlung ihrer Erben. Unter anderem fordert es alle etwaigen Erben in Zeitungsanzeigen dazu auf, ihre Ansprüche anzumelden. Dadurch wird K auf diesen Vorgang aufmerksam. Er ist Inhaber der Firma “*Erbensuche & Nachforschungen aller Art*”, die seit dem Jahr 1901 besteht. Üblicherweise stellen derartige Detekteien, wenn sie von einem Kunden mit einer Erbensuche beauftragt werden, einen Stundensatz von 50 Euro in Rechnung. Nach einer intensiven Suche, für die er 200 Arbeitsstunden aufwendet, macht K den nächsten lebenden Verwandten von E ausfindig. Es handelt sich um den Berliner Steuerfahnder B. K richtet ein Schreiben an ihn, in dem es heißt:

“(...) nach meinem Kenntnisstand besteht aller Grund zu der Annahme, daß Sie schon seit vielen Jahren der ahnungslose Alleinerbe einer höchst ansehnlichen Erbschaft sind. Ihr Erbe wartet immer noch auf Sie! Herzlichen Glückwunsch! Es hat mich außerordentliche Mühe gekostet, dies in Ihrem Interesse herauszufinden. Sie haben daher gewiß Verständnis dafür, daß ich Ihnen erst dann genauere Angaben machen kann, wenn Sie den beiliegenden Vertragsentwurf unterschrieben zurücksenden (...).”

Dem Schreiben legt er ein Vertragsformular mit folgendem Text bei:

“Hiermit erkläre ich mich als Erbe eines mir unbekanntes Nachlasses damit einverstanden, Herrn K ein Honorar von 20% des Nachlaßwerts zu zahlen, und zwar als Gegenleistung für die Informationen über meine Erbschaft.”

B antwortet:

“Sie haben gewiß Verständnis dafür, daß ich mich selbst auf die Suche nach dieser angeblichen Erbschaft mache. Warum sollte ich Ihnen ein Fünftel der Erbschaft in den Rachen werfen?”

Nach einigen Wochen gelingt es B durch Nachforschungen in seinem Familienkreis, E als Erblasserin zu identifizieren. Danach beantragt er einen Erbschein, der ihm antragsgemäß erteilt wird. Er wird darin als gesetzlicher Alleinerbe fünfter Ordnung ausgewiesen.

Fragen: Kann K von B Zahlung von 50.000 Euro verlangen? Kann er anderenfalls Zahlung von 10.000 Euro verlangen, errechnet aus 200 Arbeitsstunden zu 50 Euro?